



Bern, 12.10.2020

No 312.9.7.2020

Zirkular

R-30

Kumulation zwischen den EFTA-Staaten, der EU, der Ukraine und Georgien

Am 26.3.2020 ist das Abkommen zwischen der Ukraine und Georgien in Kraft getreten. Die diagonale Kumulation EFTA-Staaten-EU-Ukraine-Georgien wird damit ermöglicht.

1. Grundsätzliches

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Ukraine und Georgien und der entsprechenden Publikation am 30.9.2020 ist die Kumulation zwischen bzw. mit diesen beiden Staaten per 26.3.2020 möglich geworden. Die [Matrix](#) wurde angepasst.

2. Welcher Ursprungsnachweis im Falle diagonalen Kumulation?

2.1. Im Verkehr mit der EU und der Ukraine

Wurde diagonal mit Ursprungs-Vormaterialien kumuliert, so ist zwingend die Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR-MED bzw. die Ursprungserklärung EUR-MED zu verwenden.

Wurde nicht oder nur bilateral mit Vormaterialien kumuliert, kann die WVB EUR.1 bzw. die Ursprungserklärung *oder* die WVB EUR-MED bzw. die Ursprungserklärung EUR-MED verwendet werden. Dies ist auch der Fall, wenn Ursprungswaren unverändert diagonal weitergeliefert werden (Durchhandel), sofern als Einfuhr-Vorursprungsnachweis eine WVB EUR-MED oder eine Ursprungserklärung EUR-MED mit der Angabe «no cumulation applied» vorliegt.

2.2. Im Verkehr mit Georgien

Wurde diagonal mit Ursprungs-Vormaterialien der Ukraine kumuliert, so ist zwingend die WVB EUR-MED bzw. die Ursprungserklärung EUR-MED zu verwenden. Ist die Ukraine nicht an der Kumulation beteiligt, so kann auch eine WVB oder eine Ursprungserklärung verwendet werden.

Wurde nicht oder nur bilateral mit Vormaterialien kumuliert, kann die WVB EUR.1 bzw. die Ursprungserklärung *oder* die WVB EUR-MED bzw. die Ursprungserklärung EUR-MED verwendet werden. Dies ist auch der Fall, wenn Ursprungswaren unverändert diagonal weitergeliefert werden (Durchhandel), sofern als Einfuhr-Vorursprungsnachweis eine WVB EUR-MED oder eine Ursprungserklärung EUR-MED mit der Angabe «no cumulation applied» vorliegt.

3. Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Basisagrarprodukte)

Es ist zu unterscheiden zwischen:

a) Verkehr Schweiz-Ukraine

Das [bilaterale Landwirtschaftsabkommen Schweiz-Ukraine](#) erlaubt weiterhin nur die

bilaterale Kumulation. Deshalb ist in diesem Bereich die diagonale Kumulation mit Ursprungswaren anderer Freihandelspartner (z.B. der EU oder Georgiens) derzeit generell ausgeschlossen.

b) Verkehr Schweiz-EU und Schweiz-Georgien

Die Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie der EFTA mit Georgien beschränken sich auch in diesem Bereich nicht auf die bilaterale Kumulation. Deshalb ist im Verkehr zwischen der Schweiz und der EU oder Georgien die Kumulation mit Ursprungswaren der Ukraine möglich.

(Im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse ist die diagonale Kumulation zwischen der Schweiz, der EU, der Ukraine und Georgien unbeschränkt möglich.)

4. Rückwirkung

Für Waren, die seit dem 26.3.2020 aufgrund der vor dieser Veröffentlichung geltenden Rechtslage ohne Ursprungsnachweis exportiert wurden, für die aber nun aufgrund der neuen, rückwirkenden Rechtslage ein Ursprungsnachweis möglich ist, können nachträglich Ursprungsnachweise ausgestellt werden. Nachträgliche Ausstellungen von WVVB in diesem Zusammenhang werden von den Zollkreisdirektionen gebührenfrei vorgenommen.